

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0199/2015
Auskunft erteilt:	Herr Witt
Ruf:	492 61 57
E-Mail:	Witt@stadt-muenster.de
Datum:	31.03.2015

Betrifft

Ausweisung der Straße "Gievenbecker Reihe" als Tempo-30-Zone
Anregung gem. § 24 GO NRW Nr. 2014-00118

Beratungsfolge

23.04.2015 Bezirksvertretung Münster-West

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Anregung gem. § 24 GO NRW Nr. 2014-00118 (Anlage) wird nicht gefolgt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kosten und Folgekosten entstehen.

Begründung:

Der Eingebener der o. g. Anregung beantragt zu prüfen, ob in dem gesamten Abschnitt der Straße Gievenbecker Reihe eine Tempo-30-Zone eingerichtet werden kann.

Die Verwaltung hat das Anliegen in Abstimmung mit der Polizei geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass diesem aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden kann:

Die Gievenbecker Reihe wurde zwischen dem Arnheimweg und der Dieckmannstraße im Rahmen der Schulwegsicherung als Tempo-30-Zone ausgewiesen. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wurden außerdem zusätzliche Maßnahmen (Verengung der Fahrbahn mittels 2 Betonkegeln, Ausbau eines Gehweges auf der Westseite) realisiert.

Im weiteren Verlauf der Gievenbecker Straße bis zur Roxeler Straße beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h.

Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften 50 km/h. Grundsätzlich gilt, dass Verkehrszeichen nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Tempo 30-Zonen können nach den Regelungen der StVO und der hierzu erlassenen bundeseinheitlichen Verwaltungs-

vorschrift nur unter sehr engen Vorgaben angeordnet werden. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung und werden insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf angeordnet.

Eine Zonenregelung bezieht sich auf ein ganzes (Wohn-) Gebiet und kommt daher für einen einzelnen Straßenabschnitt nicht in Betracht.

In diesem Straßenabschnitt liegt keine geschlossene Wohnbebauung vor. Zudem verfügt dieser Straßenabschnitt über einen gemeinsamen Geh- und Radweg, der in beide Richtungen freigegeben ist. Dieser 3,00 m breiter gem. Geh- und Radweg ist mittels eines Grünstreifens von der 6,00 m breiten Fahrbahn getrennt. Da grundsätzlich in Tempo-30-Zonen keine benutzungspflichtigen Radwege ausgewiesen werden können, müsste die Benutzungspflicht in diesem Fall aufgehoben werden.

Darüber hinaus ist dieser Abschnitt der Gievenbecker Reihe durch den relativ geraden Verlauf weithin überschaubar.

Da die Voraussetzungen für eine Tempo-30-Zone nach den einschlägigen Vorschriften der StVO nicht vorliegen, kann aus der straßenverkehrsrechtlicher Sicht einer Ausweitung der Tempo-30-Zone in der Straße Gievenbecker Reihe nicht zugestimmt werden.

Auch aus polizeilicher Sicht besteht zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit zur Veränderung der bestehenden Verkehrsregelung oder des Ausbauzustandes der Straße.

Aufgrund der o. g. Argumente kann seitens der Verwaltung und der Polizei der o. g. Anregung nicht gefolgt werden.

Des Weiteren liegt für die Nachnutzung der Oxford-Kasernenanlage ein städtebaulicher Entwurf vor, der durch das Preisgericht am 03.07.2014 ausgewählt wurde.

Auf der Grundlage des ausgewählten, favorisierten städtebaulichen Entwurfs zur künftigen Nutzung und Gestaltung der ehemaligen Oxford-Kaserne wird seitens der Verwaltung zurzeit geprüft, welche Auswirkungen auf die künftigen Verkehrsströme damit im Stadtteil Gievenbeck verbunden sein werden.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, die strukturellen Entwicklungen (künftige Nutzung und Gestaltung der ehemaligen Oxford-Kaserne) abzuwarten und zunächst die bestehende Verkehrsregelungen und den Ausbauzustand der Gievenbecker Reihe in diesem Abschnitt zu belassen.

Dem Eingebener der Anregung nach § 24 GO NRW, lfd. Nr. 2014-00118 wird in diesem Sinne geantwortet.

I. V.

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlage:

Anlage 1: Anregung nach § 24 GO NRW, lfd. Nr. 118/2014